

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Amberg-Weizsach
über den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung der UVP-Pflicht-

Bekanntgabe des Ergebnisses
der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

vom 01.08.2025

Aktenzeichen: 51-1711.02-8.11.2.2, 8.12.1.2, 8.11.2.4, 8.12.2. und 8.12.3.2

Entsorgungsfachbetrieb Wittmann GmbH, Untere Zell 4, 92263 Ebermannsdorf

Erweiterung und Neugestaltung der Lagerflächen zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen auf den Flurstück-Nrn. 667/46, 667/49, 667/52 und 667/53 der Gemarkung Diebis, Untere Zell 4, 92263 Ebermannsdorf;

Erweiterung und Erhöhung der bisher genehmigten und gelagerten Abfallarten (Abfallschlüsselnummern – AVV) und Abfallmengen;

Die Firma Entsorgungsfachbetrieb Wittmann GmbH, Untere Zell 4, 92263 Ebermannsdorf beantragt die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung gem. §§ 16, 10 BImSchG i. V. m. §§ 1, 2 Abs. 4 der 4. BImSchV und Nrn. 8.11.2.2, 8.12.1.2, 8.11.2.4, 8.12.2 und 8.12.3.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV zur Erweiterung und Neugestaltung der Lagerflächen zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen, sowie die Erweiterung und Erhöhung der bisher genehmigten und gelagerten Abfallarten (Abfallschlüsselnummern – AVV) und Abfallmengen. Der Antrag auf Änderungsgenehmigung v. 02.11.2023 wurde am 15.11.2023 beim Landratsamt Amberg-Weizsach eingereicht.

Beim geplanten Vorhaben der Firma Entsorgungsfachbetrieb Wittmann handelt es sich weiterhin gem. der Nrn. 8.11.2.2 und 8.12.1.2 (Behandlung und Lagerung gefährlicher Abfälle), Nrn. 8.11.2.4 und 8.12.2 (Behandlung und Lagerung nicht gefährlicher Abfälle), sowie der Nr. 8.12.3.2 (Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten einschließlich Autowracks) der Anlage 1 zur 4. BImSchV weiterhin um immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Anlagen in Form einer gemeinsamen Anlage nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV aufgrund eines engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhangs und gemeinsam genutzten Betriebseinrichtungen, welche auch einem vergleichbaren Zweck dienen.

Des Weiteren handelt es sich hierbei um ein Änderungsverfahren (§ 2 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe a UVPG). Die bereits bestehende gemeinsame Anlage zur Behandlung und Lagerung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen, sowie zur Lagerung von Metallschrotten und Autowracks wird entsprechend reorganisiert, und sowohl in der Fläche (Lagerfläche) als auch in der Anzahl und Menge der gelagerten Abfallfraktionen wesentlich geändert und erhöht.

Das Vorhaben fällt somit in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), so dass nach § 1 Abs. 2 Satz 1 der neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) i. V. m. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG und Ziff. 8.7.1.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen ist.

Nach §§ 9 Abs. 4 i. V. m. 7 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG ist dabei von der zuständigen Behörde in der ersten Stufe zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG besteht keine UVP-Pflicht, sofern die Prüfung in der ersten Stufe ergibt, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen.

Die durchgeführte standortbezogene Vorprüfung in der ersten Stufe ergab, dass im festgelegten Betrachtungsradius von 300 m um den Standort des Vorhabens keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Somit konnte eine Prüfung in einer zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG), entfallen.

Die durchgeführte standortbezogene Vorprüfung in der ersten Stufe ergab, dass **keine UVP-Pflicht** für das von der Firma Entsorgungsfachbetrieb Wittmann GmbH beantragte Vorhaben besteht.

Die Einschätzung beruht im Wesentlichen auf folgenden Gesichtspunkten:

Standort:

Der Standort des geplanten Vorhabens der Firma Entsorgungsfachbetrieb Wittmann GmbH umfasst die Grundstücke mit den Flurstück-Nrn. 667/46, 667/49, 667/52 und 667/53 der Gemarkung Diebis, Untere Zell 4, 92263 Ebermannsdorf im Industriegebiet Schafhof I – ca. 2,6 Kilometer westlich der Ortschaft Ebermannsdorf. Das Betriebsgelände als auch die entsprechenden Lagerflächen der Firma Entsorgungsfachbetrieb Wittmann GmbH wurden im ausgewiesenen Industriegebiet errichtet, das für Betriebe mit einem erhöhten Lärm-, Emissions- oder Flächenbedarf ausgewiesen wurde.

Die beantragten Änderungsmaßnahmen finden ausschließlich auf dem bestehenden Betriebsgelände der Firma Entsorgungsfachbetrieb Wittmann GmbH sowie auf einer Teilfläche des benachbarten Grundstückes der Firma Sebald Zement statt. Für das geplante Vorhaben werden keine neuen Gebäude errichtet. Die Lagerung erfolgt in Lagerboxen, Lagercontainern und entsprechenden Behältnissen teilweise überdacht.

Merkmale des Vorhabens:

Die Antragssituation stellt sich nach Umsetzung des geplanten Vorhabens auf Erweiterung und Reorganisation der Lagerflächen der Firma Entsorgungsfachbetrieb Wittmann GmbH wie folgt dar:

Flurstück-Nr.: 667/46, Gemarkung Diebis – nordwestliche Teilfläche Grundstück Firma Sebold Zement

Erweiterungsfläche - Umfang ca. 960 m² - Lagerung von Bauschutt und Erdreich mit einer Gesamtlagerkapazität von 575 t – Beantragte Lagerung von 7 Abfallschlüsselnummern nicht gefährlicher Abfälle – bisher nicht immissionsschutzrechtlich genehmigt.

Flurstück-Nr.: 667/49, Gemarkung Diebis

Fläche des Grundstücks 17.264 m² - Nördlicher Bereich des Grundstücks – Lagerung von Papier und Pappe in einer Halle – Betrieb einer Papierpresse – Lagerung von Metallschrott, Verpackungen und Verbundverpackungen, Altholz der Kategorie A IV, Altreifen, Sperr- und Baumüll mit einer neuen Gesamtlagerkapazität von 393 t nicht gefährlicher Abfälle und 25 t gefährlicher Abfälle.

Bisher war die Lagerung von 220 t nicht gefährlicher Abfälle mit Genehmigungsbescheid vom 30.05.2005, und die Lagerung von max. 40 t gefährlicher Abfälle (Altholz der Kategorie A IV) mit Änderungsanzeige/Verzichtserklärung vom 23.05.2014 bzw. 05.06.2014 genehmigt. 11 auf dem Grundstück gelagerte Abfallschlüsselnummern, davon 3 mit einer Einstufung als gefährlicher Abfall, sind neu hinzugekommen und wurden bisher noch nicht genehmigt.

Die auf dem Grundstück bereits mit Genehmigungsbescheid vom 30.05.2005 genehmigte Lagerung von 9 Abfallschlüsselnummern mit der Einstufung als nicht gefährliche Abfälle (Abfälle aus Holzbearbeitung, Holz, Glas und Kunststoffen) soll weiterhin mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 t aufrecht erhalten bleiben. Derzeit erfolgt jedoch hier keine Lagerung.

Grundstücksmitte bzw. südlicher Bereich des Grundstücks – Betrieb einer bereits 1997 immissionsschutzrechtlich genehmigten Autorecycle-Anlage mit Nebeneinrichtungen (Lagerkapazität aktuell 450 t an Karossen und Karossen Paketen) – nicht antragsgegenständlich, da es sich hierbei um eine eigenständig nach dem BImSchG genehmigte Anlage handelt.

Flurstück-Nr.: 667/52, Gemarkung Diebis

Erweiterungsfläche – Fläche des Grundstücks 4.135 m² - Lagerung von verschiedenen Batterien, Transformatoren und Kondensatoren, Nachtspeicheröfen, Eternitplatten, Glaswolle, Baustoffe auf Gipsbasis, Kühlgeräte, Elektro- und Haushaltsgeräte, Müllschrott, Verpackungen aus Holz und Holz der Kategorien A I-III mit einer neuen Gesamtlagerkapazität von 235,15 t nicht gefährlicher Abfälle und 24,7 t gefährlicher Abfälle. 18 auf dem Grundstück gelagerte Abfallschlüsselnummern, davon 9 mit einer Einstufung als gefährlicher Abfall, sind neu hinzugekommen und wurden bisher noch nicht genehmigt.

Flurstück-Nr.: 667/53, Gemarkung Diebis

Erweiterungsfläche – Fläche des Grundstücks 4.975 m² - Abstellfläche für LKW, Absetz- und Abrollcontainer, sowie Parkplätze für Mitarbeiter und Kunden – keine Lagerung von Abfällen.

Es ergibt sich somit insgesamt folgend neu beantragte Gesamtlagerkapazität auf den Grundstücken der Firma Entsorgungsfachbetrieb Wittmann GmbH:

Autorecycle-Anlage – Karossen und Karossenpakete:	450 t
Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen:	1.253,15 t
Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen:	49,7 t

Prüfung von möglichen Umweltauswirkungen:

Die Erweiterung und Neugestaltung der Lagerflächen zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen, sowie Erweiterung und Erhöhung der bisher genehmigten und gelagerten Abfallarten (Abfallschlüsselnummern – AVV) und Abfallmengen findet auf dem Betriebsgelände des Entsorgungsfachbetriebs Wittmann GmbH statt. Weder am Standort des Betriebsgeländes im Gewerbegebiet Schafhof I noch im festgesetzten Betrachtungsradius (300 Meter) um den Standort befinden sich nach Anlage 3 Nr. 2.3.1-2.3.11 festgesetzte Schutzgebiete.

Das geplante Vorhaben der Firma Entsorgungsfachbetrieb Wittmann GmbH bewirkt somit keine erheblichen und nachteiligen Auswirkungen auf die betrachteten Schutzgüter. Die bereits im Industriegebiet Schafhof I bestehende gemeinsame Anlage wird lediglich erweitert und reorganisiert. Festgesetzte und eingetragene Schutzgebiete werden nicht beeinträchtigt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die nähere Umgebung konnten ebenfalls nicht festgestellt werden.

Das Landratsamt Amberg-Weizsach kam somit bei der Prüfung zum Ergebnis, dass das geplante Vorhaben auf Erweiterung und Neugestaltung der Lagerflächen zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen, sowie auf Erweiterung und Erhöhung der bisher genehmigten und gelagerten Abfallarten (Abfallschlüsselnummern – AVV) und Abfallmengen somit zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führt.

Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht (§ 7 Abs. 1 UVPG).

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Die Unterlagen über die Vorprüfung können beim Landratsamt Amberg-Weizsach – Sachgebiet Immissionsschutzrecht, Naturschutzrecht, Staatliches Abfallrecht, Schloßgraben 3, 92224 Amberg, Zimmer 1.2.15 nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung eingesehen werden.

Amberg, 11.08.2025
Landratsamt Amberg-Weizsach

gez. Laura Böhm
Oberregierungsrätin